Kleinere Beiträge.

Die Neuordnung der portugiesischen Patronatsrechte in Fernasien vom 15. April 1928.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D. in Berlin.

Bekanntlich hat Portugal im Jahre 1911 in radikaler Form die Trennung von Staat und Kirche vollzogen. Logischerweise hätte damit auch das Konkordat von 1886, in welchem die Patronatsrechte der portugiesischen Regierung über eine Anzahl fernöstlicher Bistümer umschrieben werden, zu Fall kommen müssen. Aber im Dekret vom 25. November 1913, das die Anwendung des Trennungsgesetzes auf die Kolonien brachte, wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Regelung der Patronatsrechte in Ostindien einer späteren Gesetzgebung vorbehalten sei. Die Lissaboner Regierung von damals war scheinbar der Auffassung, daß sie in den Kolonien Afrikas und auf Timor, wo niemand ihrer Macht entgegentrat, das Trennungsgesetz ungestraft werde durchführen können, während sie für Ostindien, wo die Trümmer ehemaliger portugiesischer Herrlichkeit von dem großen britischen Kolonialmeer umflutet werden, Bedenken trug, den mit dem kirchlichen Patronatsrecht verbundenen politischen Einfluß preiszugeben. Die Bedenken mußten sich steigern, je mehr es der portugiesischen Regierung klar wurde, daß die Trennungsgesetze selbst in den afrikanischen Kolonien recht unerfreuliche Erscheinungen hervorriefen. In Lissabon beobachtete man nicht ohne Unruhe, daß die Lücken, die eine kirchenfeindliche Gesetzgebung im katholischen, portugiesischen Missionspersonal gerissen hatte, von protestantischen amerikanischen Missionsgesellschaften aufgefüllt wurden. Das erschien den Portugiesen für ihre national-kolonisatorischen Ziele ebenso gefährlich, wie es ihrem katholischen Empfinden, das auf der iberischen Halbinsel trotz allen kirchenpolitischen Wirbeln doch immer wieder durchschlägt, unsympathisch war. Die portugiesische Regierung fühlte sich deshalb gedrängt, nach und nach das Trennungsgesetz von den Kolonien praktisch, wenn auch nicht grundsätzlich, vollständig zurückzuziehen. Den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung brachte das Dekret vom 13. Oktober 1926, dessen Hauptinhalt in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 50 ff. mitgeteilt wurde. Hatte Portugal in der missionspolitischen Behandlung seiner afrikanischen Besitzungen viel Mäßigung und Klugheit bewiesen, so mußte sich auch für Fernasien unschwer eine Staat und Kirche befriedigende Lösung finden lassen. Sie wurde in einem vom Apostolischen Stuhl und der portugiesischen Regierung am 15. April 1928 unterzeichneten Abkommen festgesetzt, das der Osservatore Romano vom 2. Mai veröffentlichte.

Das Abkommen umfaßt 9 Artikel, in denen die wichtigsten Angelegenheiten aus dem kirchenpolitischen Fragenkomplex Ostindiens, soweit er Portugal interessiert, neu geregelt werden. Für die juristische Gesamtwertung dieses Dokumentes ist die Präambel zusammen mit der Schlußbestimmung im letzten Artikel von ausschlaggebender Bedeutung. Die Einleitung knüpft nämlich an das Konkordat von 1886 an und setzt stillschweigend voraus, daß es bis dahin rechtlich noch in Kraft stand. Tatsächlich war es ja weder vom Apostolischen Stuhl noch von der por-

tugiesischen Regierung ausdrücklich gekündigt worden. Auch die neue Vereinbarung hebt das frühere Konkordat nicht als Ganzes auf, sondern ändert es nur in einigen Teilen ab und sagt zum Schluß (Artikel 9), daß alle früheren Rechtsbestimmungen insofern null und nichtig seien, als sie dem gegenwärtigen Abkommen widerstreiten. Daraus ergibt sich, daß die neue Vereinbarung als eine Korrektur des im übrigen weiterbestehenden Konkordats von 1886 aufgefaßt werden muß. Offenbar aus diesem Grunde hat man dem vorliegenden Aktenstück nicht die Bezeichnung „Konkordat" verliehen, sondern ihm den minderen Namen einer „Vereinbarung" (Accordo) gegeben.

Wie die Präambel sagt, machten einerseits die mit der Ausführung des Konkordats von 1886 verbundenen Schwierigkeiten und andererseits die veränderten Zeitverhältnisse eine Neuregelung in drei Punkten erwünscht: 1. in der Umschreibung der Diözesen, 2. in der Ernennung der Bischöfe, 3. in der doppelten Jurisdiktion.

Nehmen wir die aufgezeichneten Punkte der Reihe nach vor.

1. Umschreibung der Diözesen. Auf Grund des Konkordats von 1886 hatte Portugal, das ehedem sämtliche Bistümer Fernasiens für sein Patronat beanspruchte, in bezug auf folgende Bistümer gewisse Rechte und Pflichten: Erzbistum Goa mit den Suffraganaten Damão, Kotschin und St. Thomas von Mailapur, ferner Bistum Bombay, Mangalor, Quilon, Madura (Trichinopoli) und Macao. Die Kirchenprovinz Goa war so organisiert worden, daß sie ohne Rücksicht auf den geographischen Zusammenhang möglichst alle von Portugiesen besiedelten Gebiete in Vorderindien umschloß. So gehörten z. B. die in den Diözesen Calcutta und Dacca zerstreuten portugiesischen Pfarreien zum Bistum St. Thomas de Mailapur, von dem sie in der Luftlinie etwa 1500 Kilometer entfernt sind. Die portugiesische Regierung hatte damals die römische Kurie zu einer Diözesaneinteilung gezwungen, bei der einzig das nationale Moment maßgebend war, und alle Regeln einer gesunden kirchlichen Verwaltung außer acht gelassen wurden.

Die Neuordnung stellt ein Kompromiß zwischen dem nationalen und dem territorialen Prinzip in der Diözesanumschreibung dar. Von der Diözese St. Thomas de Mailapur werden ihre bisherigen, in den Diözesen Calcutta, Dacca und Trichinopoli liegenden Pfarreien abgezweigt, während sie die näher gelegenen portugiesischen Pfarreien in Madras und Tanjore behält. Wegen der Verluste an Territorium und Personal soll die genannte Diözese anderweitig entschädigt werden. Es ist also nicht daran gedacht, die Diözese St. Thomas, deren Bischofssitz sich in allernächster Nachbarschaft von Madras befindet — die Mittelpunkte dieser beiden Städte liegen etwa 15 Kilometer voneinander entfernt — eingehen zu lassen, vielmehr wird sie wegen ihrer nationalen Eigenart aufrechterhalten. Anders stellt sich das Verfahren mit der Diözese Damão, die sich in ihre portugiesischen und englischen Bestandteile aufgelöst sieht. Die portugiesischen Besitzungen in Damão sowie die kleine Insel Diu im Norden fallen an die Erzdiözese Goa, die von jetzt ab den Titel: „Erzbistum von Goa und Damão" führt; die englischen Teile vergrößern die Erzdiözese Bombay. Auch in diesem Falle ist auf die nationale Eigenart Rücksicht genommen worden. Noch mehr! Die portugiesischen Pfarrer der beiden Pfarrkirchen in Bombay St. Xaver und Unsere Frau von der Herrlichkeit führen während ihrer Amtszeit den Titel von Geheimkämmerern Seiner Heiligkeit. Ferner wird der Erzbischof von Bombay abwechselnd der portugiesischen und britischen

Nationalität entnommen werden. Die Verfechter der Minderheitenkultur in Europa werden nicht mit Unrecht einen Vergleich anstellen zwischen dem liberalen Verhalten Englands, das nichts dagegen einwendet, daß in seinem Herrschaftsgebiet in Ostindien konkordatsmäßig ein portugiesischer Bischof ernannt wird, und der Engherzigkeit verschiedener Staaten Europas, die es nicht zulassen, daß in Diözesen mit einer fast ausschließlich fremdsprachigen Nationalität ein Bischof dieser Nationalität an die Spitze gestellt wird.

2. Ernennung der Bischöfe. Gemäß dem Konkordat von 1886 besaß die portugiesische Regierung für die Bistümer der Kirchenprovinz Goa und das Bistum Macao das Nominationsrecht, für die übrigen obengenannten Bistümer wählte sie aus drei vom Goanesischen Erzbischof vorgeschlagenen Kandidaten einen aus. Entsprechend der Rechtsentwicklung der Neuzeit hat sich der Apostolische Stuhl in der neuen Vereinbarung die freie Ernennung der Bischöfe vorbehalten, jedoch so, daß der portugiesischen Regierung ein gewisser Einfluß gewahrt bleibt. Dieser Einfluß ist größer bei der Besetzung der Bistümer der Goanesischen Kirchenprovinz und Macao, geringer bei den übrigen Bistümern. Wenn für Goa, Kotschin, St. Thomas und Macao ein neuer Bischof zu ernennen ist, so wählt der Apostolische Stuhl nach den gewohnten Informationen den Kandidaten aus und teilt seinen Namen der Regierung in Lissabon mit, die, falls keine politischen Bedenken vorliegen, den Betreffenden binnen zwei Monaten offiziell als ihren Kandidaten dem Apostolischen Stuhl vorschlägt. Bei der Erledigung des Bischofsstuhles in Bombay, Mangalor, Quilon und Madura (Trichinopoli) wählt der Apostolische Stuhl wie oben den Kandidaten aus, gibt den Namen der portugiesischen Regierung bekannt, die ihn binnen einem Monat amtlich der Römischen Kurie in Vorschlag bringt. Das Recht, Gründe politischer Natur gegen den von Rom Erwählten geltend zu machen, wird in diesem Falle nicht zugestanden. Damit rückt die Mitwirkung der portugiesischen Regierung bei der Berufung der letztgenannten Bischöfe bis hart an die Grenze einer bloßen Formalität, mit der die Kirche in dankbarer Erinnerung an die wertvollen Dienste, die Portugal ehedem den Missionen in Ostindien erwiesen hat, die heutige Regierung ehren will.

3. Die doppelte Jurisdiktion. Das Bestreben, die Angehörigen der portugiesischen Patronatsbistümer aus nationalen Gründen möglichst in der Hand zu behalten, hatte im Anschluß an das Konkordat von 1886 zu der Verordnung geführt, daß die Katholiken, die aus diesen Diözesen in eine andere Diözese Ostindiens übersiedelten, der Jurisdiktion des Patronatsbischofs nicht entzogen werden sollten. Natürlich war es notwendig, daß auch der Bischof des Ortes, wo sich die Wanderer niedergelassen hatten, ihnen gegenüber seine Vollmachten ausübte. So entstand die verwirrende doppelte Jurisdiktion. Das neue Übereinkommen stellt in diesem Punkte das gemeine Kirchenrecht wieder her, indem es bestimmt, daß jeder Katholik außerhalb seiner Heimatdiözese nach den gewöhnlichen Regeln dem Ortsbischof untersteht.

Zusammenfassend läßt sich über die vorliegende Vereinbarung kurz folgendes sagen: Sie schafft in der Patronatsfrage Ostindiens eine klare Rechtslage, die mit einigen Fäden die Gegenwart an eine weite Vergangenheit knüpft, die mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Entwicklung in Portugal die Vorrechte einer andersgearteten Zeit zurücknimmt, und die sich möglichst glatt in den Rahmen der in der Neuzeit herausgearbeiteten kirchlichen Rechtsgrundsätze einfügt.